

Wärmepreise Bioenergiedorf Möggingen

Wärmepreise für Möggingen

		netto inkl.CO ₂	brutto
Jahresgrundpreis (bis 25 kW)	Euro/Jahr	250,00	297,50
jedes weitere kW	Euro/Jahr u. kW	10,00	11,90
Wärmearbeitspreis	ct/kWh _{th}	12,44	14,80
Messpreis	Euro/Jahr	50,00	59,50

Preise gültig ab 01.01.2025

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Preisänderung

Der Arbeitspreis Wärme ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_{\text{Wärme}_0} \times \left(0,6 \frac{AP_{\text{Biogas}}}{AP_{\text{Biogas}_0}} + 0,3 \frac{\text{Index}_{\text{Holz}}}{\text{Index}_{\text{Holz}_0}} + 0,1 \frac{L}{L_0} \right) + (\text{Emissionsfaktor} \times \text{CO}_2\text{-Preis})$$

$AP_{\text{Wärme}}$

Neuer Wärmearbeitspreis in ct/kWh_{th}

$AP_{\text{Wärme}_0}$

Der Basisarbeitspreis: Am 01.01.2010 beträgt der Arbeitspreis **9,00 ct/kWh_{th}**

$0,6 \frac{AP_{\text{Biogas}}}{AP_{\text{Biogas}_0}}$

Der Wärmearbeitspreis ist zu 60 % vom Biogaspreis abhängig.

AP_{Biogas}

Biogas-Preis beträgt 7,13 ct/kWh_{HS} im Jahr 2015 und wird ab 2016 jährlich um 0,15 ct/kWh_{HS} gegenüber dem Vorjahreswert erhöht. Für 2025 entspricht dies einem Preis von **8,63 ct/kWh_{HS}**

AP_{Biogas_0}

Biogas-Basis-Preis (im Jahr 2010) beträgt **6,30 ct/kWh_{HS}**.

$0,3 \frac{\text{Index}_{\text{Holz}}}{\text{Index}_{\text{Holz}_0}}$

Der Wärmearbeitspreis ist zu 30 % vom Holzpreis abhängig.

$\text{Index}_{\text{Holz}}$

Rohholzindex insgesamt des statistischen Bundesamtes. $\text{Index}_{\text{Holz}}$ ist der arithmetische Mittelwert des Rohholz insgesamt Index ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 1, Nr. 6 Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte aus den Staatsforsten (Mittelfristige Übersicht), Rohholz insgesamt ohne Umsatzsteuer, Basis 2015 = 100) von Juli des Vorvorjahres (2023) bis Juni des Vorjahres (2024).

$\text{Index}_{\text{Holz}} = 106,43$

$\text{Index}_{\text{Holz}_0}$

Rohholzindex insgesamt des statistischen Bundesamtes. $\text{Index}_{\text{Holz}_0}$ ist der arithmetische Mittelwert des Rohholz insgesamt Index ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 1, Nr. 6 Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte aus den Staatsforsten (Mittelfristige Übersicht), Rohholz insgesamt ohne Umsatzsteuer, Basis 2015 = 100) der Monate Juli 2008 bis Juni 2009.

$\text{Index}_{\text{Holz}_0} = 75,15$

$0,1 \frac{L}{L_0}$

Der Wärmearbeitspreis ist zu 10 % von der Lohnentwicklung abhängig.

L

Lohnindex des statistischen Bundesamtes. Vom statistischem Bundesamt veröffentlichter Index, Fachserie 16, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Ziffer 2.1 Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierendem Gewerbe und im Dienstleistungssektor – Deutschland, D-E Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft, Basis 2020.

Verwendet wird für das aktuelle Vertragsjahr der Durchschnittswert des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern dieser Wert zum Zeitpunkt der Preisänderung veröffentlicht ist. Ansonsten gilt der Mittelwert des Vorvorjahres. Für das Jahr 2025 gilt der Index des Jahres 2023 und entspricht einem Wert von **105,3**

L_0

Basislohnindex nach Definition von L des Jahres 2009:

$L_0 = 77,6$

Wärmepreise Bioenergiehof Möggingen

Emissionsfaktor Der Emissionsfaktor (in kg CO₂/kWh) entspricht den CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.
Der Emissionsfaktor dieser Anlage liegt bei 0 kg CO₂ /kWh.

CO₂-Preis Der -CO₂ Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO₂-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO₂-Emissionszertifikate. Der CO₂-Preis für das Lieferjahr 2025 ist gesetzlich auf 55 Euro/t CO₂ festgelegt und entspricht einem Preis von **5,5 ct/kg CO₂**

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die genannten Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de - **Publikationen - Thematische Veröffentlichungen** veröffentlicht. Die Indizes des statistischen Bundesamtes basieren auf einem – vom statistischen Bundesamt definierten – Basisjahr. Dieses Basisjahr wird in gewissen Zeitabständen vom statistischen Bundesamt neu definiert.

Sollte das statistische Bundesamt einen oder mehrere Indizes, welche zur Ermittlung der Preise herangezogen werden, anpassen, werden wir die entsprechenden Indizes ebenfalls anpassen und über die Anpassung informieren.

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die Anpassungen werden per öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen, bzw. per Anschreiben und ersetzen das bisherige Preisblatt des Wärmelieferungsvertrages.

Mahnkosten / Verzugszinsen (§27 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Leistung eine Pauschale von **5,00 EURO** berechnet (umsatzsteuerfrei).

Die Stadtwerke Radolfzell sind berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Einstellung / Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärme)

Für die Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunde in Rechnung gestellt:

- Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung in Höhe von 40,00 EURO (netto); umsatzsteuerfrei.
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung in Höhe von 40,00 EURO (netto), 47,60 EURO (brutto). Der Bruttopreis beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.